

**Einführung des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes (2. DRModG)
zum 1. März 2014**

Die Hessische Bezügestelle informiert:

Im Folgenden werden Grundaussagen zur seit dem 1. März 2014 in Hessen geltenden Grundgehaltssystematik getroffen; für den Fall weiterer Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Sachbearbeiterin oder den für Sie zuständigen Sachbearbeiter. Die Kontaktdaten finden Sie auf Ihrem Bezügenachweis links unter dem Adressfeld.

Mit dem Inkrafttreten des 2. DRModG am 1. März 2014 sind in Hessen die mit Stand August 2006 fortgeltenden Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes durch das neue Hessische Besoldungsgesetz ersetzt und Neuregelungen zur Bemessung des Grundgehalts geschaffen worden.

Ein Stufenaufstieg setzt seitdem an den Erfahrungen in den beruflichen Funktionen nach Durchlaufen der Berufsqualifikation (nach der Ausbildung) an. Dies gilt für neu eingestellte Bedienstete ebenso wie für die am 1. März 2014 vorhandenen Bediensteten im Wege einer sog. Überleitung.

Diese Überleitung für vorhandene Bedienstete hat der Gesetzgeber unter Fortführung des zuletzt erreichten Grundgehaltsbetrags mit Stichtag zum 28. Februar 2014 umgesetzt; auch der Betrag der Endgrundgehaltsstufe ist bei diesem Eingriff als weiterer Besitzstand unangetastet geblieben. In den jeweiligen Stufen zwischen dem Grundgehalt im Zeitpunkt der Überleitung und dem Endgrundgehalt bedingt die geänderte Stufenbetrags- und Stufenlaufzeitstruktur im Einzelfall Gewinne und Verluste je nach Einstiegsmerkmal.

Diese Abweichungen wurden aufgrund von Rückfragen und Eingaben zahlreicher Betroffener wiederholt analysiert und überprüft; für die Dauer dieser Überprüfung hat der Dienstherr Land Hessen auf den Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung von Ansprüchen sowie auch auf die Geltendmachung der Widerspruchsfrist von einem Jahr verzichtet.

Die Überprüfung ist nunmehr abgeschlossen.

Als Ergebnis sind im Nachgang zum 2. DRModG durch Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2015 sowie durch Artikel 2 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2016 vom 14. Juli 2016 die Regelungen des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes ergänzt worden.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 gelten daher für alle Eingaben (Widersprüche) von Betroffenen der Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung von Ansprüchen sowie die Widerspruchsfrist nach §§ 58, 70 VwGO.